



VII. 4^o 64^o

(cat. 2, 666 + 8.)



Landesherrliche Verordnung
und Erweiterung
der
wegen Abhaltung und Fortschaffung
des liederlichen Gesindels
vorhin
erlassenen Verfügungen
vom 27ten Junii 1780.

W E R M B U R G,

gedruckt bey J. L. Starcken, Fürstl. Anh. Hof- und Regierungsbuchdrucker.

Handwritten title in Gothic script, likely the main title of the work.

Handwritten text, possibly a subtitle or author's name.

Small handwritten number or mark.

Second line of handwritten text in Gothic script.

Third line of handwritten text in Gothic script.

Small handwritten mark or number.

Fourth line of handwritten text in Gothic script.

Fifth line of handwritten text in Gothic script.

Small handwritten text or mark.

Bottom line of handwritten text in Gothic script.

Von Gottes Gnaden,

Wir, Friederich Albrecht, regierender Fürst zu Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Holfanien, Herr zu Bernburg und Zerbst, ꝛc. Ritter des Ruffisch-Kaiserlichen St. Andreas-Ordens, ꝛc. Entbieten denen von der Ritterschaft, Beamten, Richtern, Rätthen der Städte, Schulzen, Gemeinen und allen Unseren Unterthanen und Schutzverwandten, Unserm Gruß, Gnade und geneigten Willen, und fügen ihnen hiermit zu wissen:

Es sind von Zeit zu Zeit, wegen der Abhaltung und Wegschaffung der fremden Bettler, Vagabunden, Zigeuner, Marktschreyer, Quacksalber, Glücks-Dreh- und Würfelbudner, auch Scheffel, Näpfigen, Riemen- und anderer dergleichen betrüglischen Spieler und liederlichen Gefindels, verschiedene Landesherrliche Mandate und Verordnungen ergangen, als: vom 2ten Januar. 1721, 27ten Januar. 1725, 21ten April 1733, 1ten Jul. 1736, 3ten May 1737, 3ten Octobr. 1738, 7ten Aug. 1739, 7ten Decembr. 1739, 4ten May 1740, 11ten Jul. 1740, 9ten Decembr. 1755. und vom 23ten Sept. 1772, das Armenwesen im Lande betreffend.

Da Wir nun zu mehrerer Sicherheit sämtlicher Unserer getreuen Unterthanen für nöthig ermessen, obige Landesherrliche Verordnungen nicht nur zu renoviren, sondern auch de
ren

ren Inhalt auf Abhaltung und Fortschaffung aller Gaukler, Taschenspieler, Seilentänzer und Acquilibristen, und zwar dergestalt zu extendiren, daß dergleichen Leute weder in noch außer Jahrmärktszeiten admittirer und geduldet werden sollen; So renoviren Wir hiermit vorerwähnte vorhin ergangene Landesfürstliche Verordnungen, befehlen auch zugleich, daß vorbenannte Leute sämtlich darunter begriffen, und von den Landesgränzen abgehalten, oder, wenn sie sich bereits eingeschlichen, so bald, als sie entdeckt, fortgeschaffet werden sollen.

In Gemäßheit dieser Unserer höchsten Willensmeinung befehlen Wir allen und jeden Gerichtsobrigkeiten, hierüber mit Nachdruck zu halten, und Unsere dabey zur allgemeinen Landesicherheit hegende Absicht zu erreichen, den eifrigsten Bedacht zu nehmen.

Damit auch diese Unsere Landesfürstliche Anordnung jedermann bekannt werde; so ist solche, nachdem sie zum Druck befördert, von den Kanzeln abzulesen, und an allen Orten, wo es nöthig, öffentlich zu affigiren.

Zu dessen Urkunde haben Wir Uns höchst eigenhändig unterschrieben, und Unser Fürstl. Inseigel beydrucken lassen. So geschehen Schloß Ballenstädt, am 27ten Jun. 1780.

Friederich Albrecht, Fürst z. A.



Pon XL 1006

ULB Halle 3
002 688 034



f
sb.

Nur für den Lesesaal!

Handwritten initials and markings, possibly "R." and "MC".







17
16

Landesherrliche Verordnung
und Erweiterung
der
wegen Abhaltung und Fortschaffung
des liederlichen Gesindels
vorhin
erlassenen Verfügungen
vom 27ten Junii 1780.

VERMUNG,
gedruckt bey J. L. Starcken, Fürstl. Anh. Hof- und Regierungsbuchdrucker.

